Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 3

Artikel: Fürsorge an Alkoholkranken und Armenfürsorge [Schluss]

Autor: Lauterburg, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837220

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
42. JAHRGANG **NR. 3** **1. MÄRZ 1945**

Fürsorge an Alkoholkranken und Armenfürsorge

Von *Fritz Lauterburg*, Zürich

(Schluß.)

Im fernern liegt es nahe, daß die Armenpflege überall dort, wo das **Patronatssystem** besteht, die Aufsicht über einen Alkoholkranken dem Trinkerfürsorger oder einem zuverlässigen Abstinenten überträgt. Im Sinn einer Vorsorge wird der Armenpfleger den Trinkerfürsorger auch auf Gefährdete aufmerksam machen, die zwar noch keine Unterstützung nachgesucht haben und für die jener daher im engeren Sinne noch nicht „zuständig" ist, die aber der Trinkerfürsorger vor einem Hineingleiten in selbstverschuldete Armennot vielleicht bewahren kann. Seinerseits wird der Trinkerfürsorger einem Armenpfleger nötigenfalls verständlich machen, daß Unterstützung von Alkoholgefährdeten ohne Schutzmaßnahme sinnlos ist und Geldverabreichung allein in vielen Fällen überhaupt keine wirkliche, vielleicht sogar eine gefährliche Hilfe bildet. Wie oft hören wir z. B. immer wieder, daß polizeilich heimgeschaffte Alkoholiker in ihrer Heimatgemeinde einfach ein paar Franken zugesteckt kriegen, nur damit sie möglichst rasch wieder verschwinden und irgendwo anders untertauchen! In solchen Fällen gilt es, dem Entwurzelten durch zweckmäßige Arbeitsbeschaffung und Anschluß an eine gesunde Familie Halt und Heimat zu bieten.

Von verschiedenen Grenzen an kann es aber nicht mehr um eine eigentliche Zusammenarbeit gehen, sondern nur noch um gegenseitige **Ergänzungen.**

Wir denken dabei weniger an den Sonderfall, da ein Wirt die Befugnisse des Armenpflegers versieht, daher in Fällen von Alkoholnot durch seinen Beruf in der zweckentsprechenden Amtsausübung gehemmt und auf den Beizug eines von Alkoholinteressen unabhängigen Helfers geradezu angewiesen ist. Wir denken vielmehr an die zahlreichen Fälle, da sich auch bemittelte Leute der Trinkleidenschaft ergeben oder eine krankhafte Alkoholempfindlichkeit aufweisen, ohne sich aber in direkter Notstandsgefahr zu befinden. Da käme ein Armenpfleger in den meisten Fällen wohl übel an, wenn er auf solche Kandidaten vorsorgerisch ein-

wirken wollte, wogegen der Trinkerfürsorger bestrebt ist, durch gewissenhafte Besorgung gerade auch solcher Fälle darzutun, daß man nicht nur dem armen „Büetzer" und der verproletarisierten Serviertochter nachgeht, sondern auch den sogenannten besseren Herren und Damen, und es ist ein schöner Vorzug der kantonalen Fürsorgegesetze gegenüber den ziemlich stark verklausulierten Entmündigungsbestimmungen des Zivilgesetzbuches, daß sie, im Gegensatz zu diesem, Schutzmaßnahmen auch für Fälle vorsehen, da keine materielle Notstandsgefahr vorliegt. Die Alkoholkrankenfürsorge trägt insofern einen erfreulich demokratischen Charakter.

Der Fürsorger auf diesem Gebiete hat aber gegenüber dem Armenfürsorger nicht nur den Vorteil, sich mit Vertretern aller Volksschichten abgeben zu sollen, sondern auch, im einzelnen Falle, mit dem Menschen in seiner Totalität. Diese Erfassung des ganzen Menschen im Schützling, der vor uns sitzt, ist natürlich auch dem Armenpfleger unbenommen, ja sollte auch für diesen eine Voraussetzung seiner Tätigkeit bilden, liegt doch in ihr das Schönste und Tiefste, was aller echten Fürsorge gemeinsam ist; aber namentlich in städtischen Verhältnissen geht ihm die erforderliche Zeit hiefür häufig ab. Allzusehr muß er sich primär um Lohn- und Unterhaltsfragen, um die äußeren Arbeits- und Wohnverhältnisse bekümmern, als daß ihm noch genügend Zeit für die seelischen Bedürfnisse seiner Anbefohlenen verbliebe, während für eben diese Bedürfnisse der Trinkerfürsorger gerade sein erstes und stärkstes Interesse aufzuwenden hat und alle finanziellen Fragen ihn erst in zweiter Linie beschäftigen sollen, so sehr ihm oftmals erst das Sichbekümmern um diese Nebenanliegen den Weg zur inneren Not seiner Schützlinge bahnt.

Hier ist es nun der Trinkerfürsorger, der an eine Begrenzung stößt, an eine, die der Armenpfleger nicht kennt, umschreibt sie doch eben dessen ureigenste Tätigkeit: Während dieser manche Not durch Geldunterstützung beheben kann, ist dem Trinkerfürsorger gerade diese Möglichkeit weithin versagt. Der Trinkerfürsorger kann und soll sich im allgemeinen **nicht als Almosengeber** betätigen. Er besitzt die Mittel hiefür nicht und soll auch nicht die Kreise einer geordneten Armenpflege stören. Kann er in seltenen Fällen fremde Gelder an besonders hilfswürdige Familien vermitteln, so bestätigen diese Ausnahmen nur die Regel. Auf diesem Gebiete hat somit der Armenpfleger einen ungemeinen „Vorsprung", da materielle Hilfe durch ihre Unmittelbarkeit die Herzen rascher zu öffnen vermag als „bloße" Seelsorge. Man vergleiche diese bevorzugte Stellung mit derjenigen eines Missionsarztes gegenüber dem Missionsprediger, der „nur" mit dem Evangelium helfen geht. Dafür bleiben dem Trinkerfürsorger, dessen Hilfe in erster Linie erzieherisch wirken soll, Enttäuschungen bei den wenig verläßlichen Spekulationsabstinenten erspart. Aber anstatt daß er einfach den Geldbeutel ziehen kann, muß er sich allein auf seine Seelenkraft verlassen.

Damit streifen wir ein weiteres Grenzgebiet: die Frage nach der Notwendigkeit und Erlaubtheit **religiöser Betreuung.** Es ist klar, daß der Armenpfleger, zumal in städtischen Verhältnissen, als ein konfessionell neutraler Beamter zu handeln hat. Das wird auch für ländliche Verhältnisse gelten; doch wird es einem Armenpfleger nie benommen sein, in seelsorgerlichen Gesprächen mit seinem notleidenden Partner seine religiösen Erfahrungen taktvoll zu verwenden.

Aktueller ist diese Frage in der Trinkerfürsorge, weil bei der Behebung der Alkoholnot die religiösen Kräfte eine oft entscheidende Rolle spielen. Für die Fürsorgestellen, die mit Agenturen des Vereins vom Blauen Kreuz verbunden sind und somit von vornherein auf einem bekenntnishaften christlichen Boden stehen, ist die Sachlage klar, weniger dagegen für die sogenannte neutrale Alkoholkran-

kenfürsorge, wie sie im allgemeinen die Regel bildet. Hier wäre zu sagen: Gewiß hat sich ein Trinkerfürsorger, der beispielsweise, wie in Zürich, unter seinen Schützlingen ein Drittel Katholiken zählt und unter den übrigen zwei Dritteln, die sich Protestanten nennen, eine Menge freidenkerisch Gesinnter, konfessioneller Neutralität zu befleißen. Umgekehrt aber würde er in zahlreichen Fällen gerade als Fürsorger versagen, wenn er für religiöse Fragen nicht mehr als ein bloß passives Verständnis besäße. Die Neutralität auch des halbamtlich tätigen Fürsorgers sollte in dieser Hinsicht positiven Charakter tragen.

III. Das besondere Rüstzeug des Trinkerfürsorgers

Den Fürsorgern auf den beiden besprochenen Gebieten ist aber auch noch ein Nachteil gemeinsam: Beide verfügen über keine eigentlichen Schulungsmöglichkeiten. Während sich unsre weiblichen Fürsorgekräfte in den drei Sozialen Frauenschulen unseres Landes (Zürich, Genf, Luzern) eine gründliche Ausbildung aneignen können, verfügen die männlichen Fürsorger über keine ähnliche **Lernmöglichkeit,** wiewohl sie ihren Kolleginnen in der Praxis meist vorgesetzt sind. Immerhin bemüht sich die 1943 gegründete „Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern", auch männlichen Fürsorgern wenigstens mittels Kursen nachzuhelfen. Im September 1937 hat auch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft einen entsprechenden Wochenkurs durchgeführt.

Wenn auch der Trinkerfürsorger keine Gelehrsamkeit im engeren Sinne benötigt, sondern in allererster Linie eine natürliche Begabung, die ihm keine noch so tüchtige Schule vermitteln kann, so ist doch zu sagen, daß es mit persönlicher Abstinenz und einem „guten Herzen" allein auch nicht getan ist. Über seine Abstinenz hinaus oder besser als deren Grundlage bedarf zwar der Trinkerfürsorger — und das gilt auch für seine Kollegen auf andern Gebieten — vor allem einer inneren Gereiftheit, die nicht willensmäßig erwerbbar ist und mit wahrer Demut einhergeht. Anderseits reichen Barmherzigkeit und Einfühlungsgabe allein nicht aus; denn der Trinkerfürsorger hat in oft sehr zugespitzten Situationen über eine bestimmte Sachkenntnis zu verfügen, ohne die er jene nicht zu meistern vermag. Die bedrohten Angehörigen und selbstgefährdeten Schützlinge sind für jegliches Verständnis dankbar, bedürfen aber zu ihrer Rettung auch konkreter Ratschläge und Vorkehrungen. Die idealste Lösung besteht darin, daß sich jemand, der sich für die Alkoholkrankenfürsorge berufen fühlt, sich aber auch nicht einbildet, allen Anforderungen von vornherein gewachsen zu sein, während längerer Zeit als Hilfskraft in einer Fürsorgestelle oder Heilstätte einarbeitet. Die Praxis wird dann recht rasch zeigen, ob das innere Rüstzeug vorliegt, und den Kandidaten ohne weiteres dazu veranlassen, sich auch die nötigen äußeren Kenntnisse zu verschaffen. Die Lehrkurse, die der Verband Schweiz. Fürsorger für Alkoholgefährdete im Abstand einiger Jahre seit langem durchführt, genügen natürlich nicht zum Anlernen. Sie verschaffen aber einem Interessenten einen ersten Einblick und dem bereits tätigen Fürsorger eine Ergänzung seiner Erfahrungen.

Eine alte Streitfrage besteht darüber, ob ein Trinkerfürsorger, der die Alkoholnot am eigenen Leibe nicht erfahren hat, das nötige Verständnis für das Suchtproblem aufbringe. Es liegt nahe, daß in der Alkoholkrankenfürsorge Leute, welche die Trinkleidenschaft selber erlebt haben, sei es an sich selbst oder in ihrer Familie, für das Wesen des Alkoholismus im allgemeinen ein tieferes Verständnis mitbringen als solche, die der Alkoholnot erlebnismäßig ferngestanden sind. Doch ist dabei zweierlei nicht zu übersehen: Einmal befähigt bloßes Erleben einer Not noch nicht zu ihrem Bemeistern, und wem Befreiung von eigener Kettung ge-

schenkt wurde, hat damit allein noch nicht das Geschick erworben, nun auch andern zu helfen, wiewohl ein solch persönlichstes Erlebnis in der Alkoholkrankenfürsorge die überzeugendste Vorbedingung bilden mag. Anderseits ist zu beachten, daß der Alkoholismus nur die eine Ausdrucksform der in jedem Menschen schlummernden Süchtigkeitsanlage ist. Was im Trinker sein Unwesen treibt, spukt auch beim wohlgesittetsten Mitmenschen in irgendwelcher dunkeln Ecke, und es ist nicht anzunehmen, daß es Trinkerfürsorger gibt, die zwar vielleicht nie getrunken haben, aber nicht trotzdem wüßten, was das Wesen einer Sucht ausmacht und was der Kampf mit ihren unheimlichen Mächten bedeutet. Gerade hier liegt nochmals eine der wichtigsten Verbindungen zwischen Trinker- und Armenfürsorger; denn beide werden erkennen, daß kein Fürsorger „besser" ist als sein Schützling, weil er nicht trinkt oder keine Armut infolge Liederlichkeit verschuldet hat. Er steht vor der letzten Instanz ebenso schuldig und hilflos da wie sein unglücklicher Schutzbefohlener. Damit ist die Brücke zu diesem geschlagen.

Schließlich ist noch eine Grundtatsache zu erwähnen, die über alle seelische Problematik hinaus ins greifbare Leben reicht und durch tausendfache Erfahrungen derart erhärtet ist, daß der Trinkerfürsorger beinahe vergißt, sie den Fernerstehenden immer wieder aufs neue einzuprägen: Wer jemals von der Alkoholsucht erfaßt worden ist oder infolge erblicher Belastung, Unfalles oder Krankheit an erhöhter Alkoholempfindlichkeit leidet, kann ohne gänzliche und dauernde Enthaltung von berauschenden Getränken nie sichere Rettung finden. Eine Nichtberücksichtigung dieser Grundregel ist nicht nur unwissenschaftlich und für jeden Fürsorger ein verhängnisvoller „Kunstfehler", sondern heutzutage geradezu mit dem Makel beruflicher Ignoranz behaftet. Es ist demnach ganz sinnlos, einem Alkoholgefährdeten nahezulegen, sich zu mäßigen und „weniger zu trinken"; daß dieser solches nicht kann, macht ja gerade das Wesen seiner Krankheit aus. Ein solcher noch so wohlgemeinter Rat wäre, wie wenn man eine einmal ausgelöste Lawine stoppen möchte oder meinte, es mache nichts, wenn man sich einem Heufuder bloß mit einem Zündhölzchen statt mit einer Fackel nähere, oder wie wenn man einem mit der Bluterkrankheit Behafteten riete, er solle sich vor größeren Verletzungen hüten, während die Gerinnungsunfähigkeit seines Lebenssaftes schon die leichteste Verletzung lebensbedrohlich macht. Einmal angestochen, fließt „es" einfach hemmungslos weiter.

IV. Entlastung der Armenpflege durch die Alkoholkrankenfürsorge.

Ein Armenfürsorger, der sich von Amtes wegen mit Geldsachen abgeben und darauf achten muß, daß der ihm anvertraute Säckel nicht allzu starken Schwund erleide, interessiert sich naheliegenderweise auch für den finanziellen Erfolg jeglicher Fürsorge. Wenn es auch einer wahren Fürsorge unwürdig ist, angesichts einer Not, die mit so viel seelischer Pein verbunden ist, in erster Linie zu fragen, was sie finanziell koste und wie sehr ihre Behebung den Steuerzahler entlaste, so ist es trotzdem erlaubt, nebenbei auch diesen Punkt zu untersuchen.

In der Trinkerfürsorge sind die Fälle, in denen auf Grund einer Heilkur oder einer sonstwie erfolgten Besserung die Armengelder fast unmittelbar darauf unbeansprucht bleiben, seltener als jene, bei denen finanzielle Schäden oder Aufwendungen infolge der Betreuung **verhütet** werden. Beispiele der ersten Gruppe überzeugen natürlich mehr als solche der zweiten, gerade weil bei diesen ja dann „doch nichts passiert" ist. Einerseits ist es eben doch so, daß frühere Liederlichkeit oft noch lange ihre Schatten nachwirft und finanzielle Wiedergutmachungen auch

nach erfolgter Besserung noch nötig sind. Anderseits übersehen Behördemitglieder, die meinen, Trinkerrettungsarbeit „nütze ja doch nichts", da man doch immer wieder mit den gleichen Leuten zu tun habe, daß sie sich eben nur mit jenen Schützlingen zu befassen haben, die immer wieder entgleisen, jene aber vergessen die ihnen infolge gebesserten Verhaltens gar nicht mehr vor Augen kommen, und jene überhaupt nie kennen lernen, bei denen die Alkoholkrankenfürsorge schon vorbeugend Erfolg gehabt hat. Dies gilt namentlich für städtische Verhältnisse, in denen die Beamten gar keinen Überblick über ihre sämtlichen ehemaligen und künftigen Schützlinge haben können.

Raumeshalber müssen wir uns hier auf einige wenige Beispiele beschränken: Vor mehreren Jahren kam bei der Zürcher Fürsorgestelle ein ehemaliger Brauereiarbeiter zur Anmeldung, der eines Beinleidens wegen arbeitslos wurde und beinahe vollständig durch das Fürsorgeamt unterstützt werden mußte. Während sechs Jahren bezog der Mann für sich und seine Frau gegen 20 000 Fr. Seine langjährige Arbeitslosigkeit machte ihn aber gleichgültig und willensschwach; auch geriet er immer mehr ins Trinken, so daß ihn das Fürsorgeamt schließlich in einem Verwahrungsheim unterbringen wollte. Der Schützling entzog sich dieser Maßnahme, indem er auf weitere Unterstützungen verzichtete und sich auf den kärglichen Verdienst seiner Frau verließ, die aber, seiner Arbeitsscheu und Trunksucht wegen, Scheidung beabsichtigte. Die Fürsorgestelle konnte dann den Mann zu einer Jahresheilkur bewegen, die so erfolgreich verlief, daß er nachher in einem städtischen Betriebe Arbeit fand und ihn das Fürsorgeamt seither, d. h. seit vier Jahren nicht mehr unterstützen mußte. Der Mann lebt ohne jeden Rückfall abstinent. — Im Fall eines Hilfsarbeiters, der sich regelmäßig allmonatlich mit etwa 50 Fr. hatte unterstützen lassen, genügte allein schon eine behördliche Verwarnung, daß sich der Mann sofort besserte und nun schon zwei Jahre lang keine Unterstützung mehr bezog. Da die Fürsorgestelle keine Behörde ist, konnte sie jene Verwarnung nicht selbst aussprechen; doch war sie es, die das Fürsorgeamt, das in bezug auf die Wirkung einer solchen Maßnahme selber skeptisch war, zu dieser zu veranlassen vermochte. — Oder ein Verhütungsfall: Seit Jahren gibt sich die Zürcher Fürsorgestelle mit einem trunksüchtigen Ehepaar ab, bei dem eine Lohnausgleichsverwaltung genügte, um die Leute völlig zu entschulden, die Versorgungskosten für Frau und Kind ohne jede Armenunterstützung zu bestreiten und beträchtliche Auslagen des Jugendamtes zurückzuerstatten.

Zahllos sind die Beispiele, bei denen mittels Lohn- oder Rentenverwaltung oder vormundschaftlicher Schuldenregelung, verbunden mit abstinenter Beeinflussung, verfahrene Verhältnisse auch finanziell geordnet werden und so die Armenfürsorge vor Beanspruchung verschont bleibt. Wir denken an den Fall eines Beamten, der bei Beginn der Regelung seiner Verhältnisse durch eine Fürsorgestelle bereits über 20 000 Fr. für seine liederliche Lebensführung verbraucht hatte und außerdem gegen 8000 Fr. Schulden aufwies, diese dann aber innert weniger Jahre abzuzahlen vermochte und bald darauf ein führender Abstinent geworden ist. Erwähnen wir ferner eine ehemals schwere Trinkerin und einen alkoholkranken Kaufmann, die infolge ihrer 3- bis 5jährigen Abstinenz von der Hilfe des Fürsorgeamtes unabhängig geworden sind, so verbergen sich hinter solchen nüchternen Feststellungen überwundene Tragödien, mit denen wir ganze Bände füllen könnten.

Das einfachste und wohl häufigste Beispiel, über das freilich keine Statistik vorliegt, besteht darin, daß ungezählte Trinkerfrauen die Armenpflege beanspruchen müssen, weil ihre Männer den Zahltag vertrunken haben, diese Hilfe dann

aber nicht mehr benötigen, weil es der Trinkerfürsorge gelungen ist, den leichtsinnigen oder haltlosen Mann soweit zu bringen, daß er seinen Zahltag nicht mehr mißbraucht.

Im übrigen verweisen wir auf die von der Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholkranke periodisch herausgegebenen Schilderungen erfolgreicher Betreuungen, so in ihren Jahresberichten über 1923, 1927 und 1937 und namentlich in ihrer Schrift „Niemehr zurück!" vom Jahre 1933. Wenn auch diese Schriften nicht vom Gesichtspunkte der Ersparnis öffentlicher Gelder aus geschrieben sind, so enthalten sie doch auch einige entsprechende Hinweise. So finden wir dort u. a. einen kaufmännischen Angestellten erwähnt, für dessen Familie die Armenbehörde seinerzeit annähernd 10 000 Fr. hatte ausgeben müssen, bald nach der Führung seiner Vormundschaft durch die Fürsorgestelle aber keinen Rappen mehr. Im Fall eines liederlichen Handwerkers war dessen Arbeitsstelle sehr gefährdet und seine Familie in derartigen Geldnöten, daß die Armenpflege mit ernstlichen Maßnahmen drohte. Der Mann konnte sich unter dem Einfluß der Fürsorgestelle zur Abstinenz entschließen, lebte lange Zeit abstinent und bewahrte sich und seine Familie so vor unangenehmen Eingriffen und die Armenpflege vor weiteren Ausgaben. Von einem Reisenden heißt es, während für ihn seinerzeit bereits Versorgung und Familienauflösung vorgesehen gewesen seien, sei er nach seiner entscheidenden Lebenswendung und jahrelanger Bewährung von öffentlicher Hilfe wieder unabhängig geworden, und von einem ehemaligen Bankbuchhalter, seine unablässige Betreuung durch die Fürsorgestelle sei, durch Verhütung weiterer Unterstützungsnotwendigkeit, auch den Stadtfinanzen zugute gekommen.

Wenn dort ferner die Rede von einem Vorarbeiter ist, der sich seit vielen Jahren einwandfrei halte, monatlich mindestens 100 Fr. weniger Ausgaben habe und sich nun einiges ersparen könne, seit er die Wirtschaften meide, und von einem Handwerker, der früher all seinen Verdienst vertrank, als Abstinent aber innert einiger Jahre 7000 Fr. ersparte, so sind das Beispiele für die verhütende Wirkung der Alkoholkrankenfürsorge bei Leuten, die infolge ihrer früheren Unsolidität mindestens Kandidaten der Armenpflege gewesen waren.

Welche Unsummen eine Armenbehörde für Alkoholikerfamilien gelegentlich auszugeben hat, erfahren wir aus Diskretionsgründen nur nebenbei in vereinzelten Fällen. Wir erinnern uns aber noch gut an den Stoßseufzer eines Armenpflegers, wonach in sämtlichen Armenfällen seiner Landgemeinde der Alkoholismus mitspiele. Auch auf die von Stadtrat Leu in Schaffhausen im Jahre 1923 veröffentlichten Beispiele wäre hinzuweisen („Alkoholismus und Armenpflege" s. „Armenpfleger" 1924, S. 33 und 49), die zu einem guten Teil aus dem Tätigkeitsbereich der Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholkranke stammten.

Welche Beanspruchung öffentlicher Gelder enthüllen allein folgende Beispiele: Eine Dissertation stellt fest, daß unter 1389 Männeraufnahmen der Medizinischen Universitätsklinik in Zürich im Jahre 1933 fast die Hälfte chronische Gewohnheitsalkoholiker gewesen seien, worunter 25% schwere Formen, bei Männern über 30 Jahre sogar 64%! Die entsprechende Klinik in Genf kam für die Jahre 1933—36 zu auffallend ähnlichen Zahlen: Unter 2075 Männeraufnahmen über 48% Alkoholkranke, worunter 29% schwere Trinker. Bekannt ist auch, daß jede dritte bis vierte Männererstaufnahme in unsern Irrenanstalten alkoholisch bedingt oder mindestens mitbedingt ist. Im ganzen sind wir überzeugt, daß die von Dr. Feld ermittelte Belastungszahl von rund einer Million für den Kanton Zürich („Gesundheit und Wohlfahrt" 1940, Heft 2) tatsächlich nur eine Mindestschätzung dessen bedeutet, was der Alkoholismus Jahr für Jahr schon nur rein

materiell unserm Volkskörper an Schaden zufügt, ganz zu schweigen von den weit wichtigeren Schädigungen auf seelischem und sittlichem Gebiete.

Wenn anderseits die Heilstätten für Alkoholkranke mit durchschnittlich einem Drittel Heilungen und einem weiteren Drittel Besserungen rechnen dürfen — die zürcherische Heilstätte Ellikon wies unter ihren Entlassenen des Jahrzehntes 1924–33 sogar 45% Ganzabstinenten auf —, so darf man bei sehr manchen dieser Fälle sicher ganz wesentliche Ablösungen und Verhütungen armenpflegerischer Aufwendungen annehmen. Ein Gleiches mag gelten für die 1501 Fälle, welche die Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholkranke in den neun Jahren 1936—44 infolge Dauerbesserung hat ablegen können. Sie entsprechen gut 24% aller 6249 Fälle, die im genannten Zeitraume bei jener Fürsorgestelle anhängig waren, wobei nicht zu vergessen ist, daß deren Schützlingsschar keine Auslese bildet, sondern gerade jene schweren Fälle mitumfaßt, die in der übrigen Trinkerfürsorge nicht tragbar sind, und daß sich unter ihr ungezählte Alkoholiker befinden, bei denen schwerere Psychopathie, Debilität und Charakterdefekte praktisch keine wesentlichen Besserungen mehr erhoffen lassen, die aber gerade deswegen einer besonderen Aufsicht bedürfen.

Mit diesen Angaben glauben wir die „Nützlichkeit" einer eigenen Alkoholkrankenfürsorge und ihres Beizuges durch die Armenpflege einigermaßen dargetan zu haben.

Bern. *Unterbringung asozialer Kranker und geisteskranker Tuberkulöser.* Der Große Rat des Kantons Bern behandelte am 11. September 1944 folgende Motion Fawer: „Der Regierungsrat wird ersucht, dem Großen Rat eine Vorlage zu unterbreiten auf Schaffung:

1. Einer besonderen Abteilung in einer bestehenden Anstalt zur Unterbringung von asozialen Kranken;
2. Einer eigenen Abteilung in einer Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke und andere asoziale Tuberkulöse.

Nach Begründung durch den Motionär, Vorsteher des städtischen Fürsorgewesens in Biel, und Beantwortung durch den kantonalen Sanitätsdirektor wurde die Motion mehrheitlich erheblich erklärt. *A.*

Solothurn. *Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1943.* Im Berichtsjahr ging die Zahl der Unterstützungsfälle gegenüber dem Vorjahr um 12,2% zurück; die Unterstützungssumme dagegen weist nur einen Rückgang um 1,09% auf. Vergleiche mit dem letzten Friedensjahr 1938 ergeben folgendes Bild: Die Zahl der Unterstützungsfälle stand Ende 1938 auf 5414. Der Rückgang im Verlaufe der letzten 5 Jahre betrug 1502 Fälle oder 27,74%. In der gleichen Zeit sank die Unterstützungssumme um Fr. 281 727.—, nämlich von Fr. 2 731 819.— auf Fr. 2 450 091.— oder um 10,31%. Daß die Unterstützungssumme prozentual nicht in gleicher Weise zurückgegangen ist wie die Zahl der Unterstützungsfälle, ist der Kriegsteuerung zuzuschreiben, die eine Erhöhung der Kostgelder der Anstalten und eine Erhöhung der Einzelunterstützungen zur Folge hatte. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man versucht sein, den erwähnten Rückgang bei den Unterstützungsfällen als erfreulich zu bezeichnen. Das Urteil lautet jedoch wesentlich anders, wenn man bedenkt, daß es sich um eine Zeitspanne handelt, die gekennzeichnet ist durch einen Beschäftigungsgrad, wie ihn unsre Wirtschaft seit Jahrzehnten nicht mehr zu verzeichnen hatte. Wenn die Armenlasten in dieser Zeit eigentlicher Hochkonjunktur nur so wenig zurückgegangen sind, zwingt das zum Nachdenken und zur Erforschung der Ursachen. Das solothurnische Departement des Armenwesens ist den Gründen dieser Erscheinung nachge-